

99059008026001

Eheschließung im Ausland - Nachbearkundung beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_318966/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059008026001
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung im Ausland - Nachbearkundung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eheschließung im Ausland - Nachbearkundung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Heiratsbuch, heiraten, Ehe, Hochzeit, Ausland, Nachbearkundung, Eheschließung, Eheurkunde, Eheregister, Register
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsgesetz (PStG) § 34 • Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung
Teaser	
Volltext	<p>Eintragung einer Eheschließung einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland auf Antrag im deutschen Eheregister (Nachbeurkundung) - sofern ein Inlandswohnsitz vorhanden ist oder war.</p> <p>Eintragung ins Melderegister</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Nachbeurkundung der Eheschließung • Eheurkunde • Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister für jeden EhegattenAktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister bei Geburt in Deutschland oder Geburtsurkunde bei Geburt im Ausland • Personalausweise oder Reisepässe beider Ehegatten • ggf. beglaubigte Abschrift des Eheregisters oder

Modul

Sachverhalt

Lebenspartnerschaftsregisters der vorangegangenen Ehe oder Lebenspartnerschaft Zusätzlich notwendig, wenn ein Ehegatte schon einmal in Deutschland verheiratet oder verpartnert war: mit Auflösungsvermerk des Standesamtes, das die Vorehe beurkundet hat oder mit Auflösungsvermerk vom Standesamt, in dem die Lebenspartnerschaft eingetragen wurde

- ggf. Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Aufhebungsurteil oder Sterbeurkunde Zusätzlich notwendig, wenn ein Ehegatte schon einmal im Ausland verheiratet oder verpartnert war.
- Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis Zusätzlich notwendig, wenn ein urkundlicher Nachweis zur deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt.
- Beglaubigte Übersetzung oder Überbeglaubigung Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und gegebenenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation).
- Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Voraussetzungen

- Die Ehe wurde im Ausland geschlossen Mindestens einer der Ehegatten ist zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger. Oder mindestens einer der Ehegatten ist staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.
- ODER: Die Ehe wurde im Inland geschlossen Sie haben die Ehe im Inland geschlossen vor einer ermächtigten Person (zum Beispiel beim Konsulat des Heimatstaates) und keiner von Ihnen hatte im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind die Ehegatten. Sind beide Ehegatten verstorben, kann der Antrag auch von deren Eltern oder Kindern gestellt werden.
- Inlandswohnsitz ist oder war vorhanden Maßgeblich

Modul

Sachverhalt

ist der Inlandswohnsitz eines oder beider Ehegatten bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragstellenden Person. Sofern derzeit kein Inlandswohnsitz besteht, ist der letzte deutsche Wohnsitz maßgeblich. Hinweis: Wenn weder für mindestens einen der Ehegatten noch für die antragstellende Person jemals ein Inlandswohnsitz bestanden hat (auch nicht als Kind), ist das Standesamt I in Berlin zuständig und Sie benötigen eine andere Dienstleistung.

- Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie Nachweise sind dem Antrag im Original oder als beglaubigte Ablichtung beizufügen. Einfache Kopien oder elektronisch übermittelte Unterlagen sind leider nicht ausreichend. Das Standesamt kann die Vorlage der Originale zur Prüfung verlangen.

Kosten

- 80,00 Euro: Eintragung im deutschen Eheregister - wenn ausschließlich deutsches Recht zu beachten ist
- 125,00 Euro: Eintragung im deutschen Eheregister - wenn für eine Person ausländisches Recht zu beachten ist
- 170,00 Euro: Eintragung im deutschen Eheregister - wenn für beide Personen ausländisches Recht zu beachten ist
- 8,00 bis 80,00 Euro: bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages

Urkunden

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

- Eheschließung im Ausland - Erstbeurkundung / Erstregistrierung - ohne Inlandswohnsitz

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antrag auf Nachbeurkundung einer Ehe
Ursprungsportal	Eheschließung im Ausland - Nachbeurkundung beantragen